

# Strafrecht Besonderer Teil II

Rengier

23. Auflage 2022  
ISBN 978-3-406-77987-9  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

5. Spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen Grunddelikt (§ 223) und qualifizierendem Erfolg (ggf. insbesondere Auseinandersetzung mit der Letalitätslehre)
6. Innere Tatseite hinsichtlich des qualifizierenden Erfolges und des Gefahrverwirklichungszusammenhangs
  - a) Subjektive Fahrlässigkeit: § 226 I i. V. m. § 18
  - b) Dolus eventualis: § 226 I i. V. m. § 18
  - c) Absicht oder Wissentlichkeit: Qualifikation gemäß § 226 II

**Ergänzende Hinweise:** Rechtswidrigkeit und Schuld sind bereits unter Punkt 1 im Rahmen des Grunddelikts geprüft worden, so dass eine erneute Prüfung unnötig ist. In der typischen Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination (vgl. die Punkte 1, 3, 6.a) entspricht die Struktur des § 226 I der des § 227 I. Insoweit empfiehlt es sich, ergänzend § 227 zu studieren und sich mit den Hinweisen im dortigen Aufbauschema vertraut zu machen (→ § 16 Rn. 3).

Die Einbeziehung des dolus eventualis (Punkt 6.b) sowie der Absicht und Wissentlichkeit (Punkt 6.c) hat zur Folge, dass aus dem erfolgsqualifizierten Delikt ein normales qualifizierendes Vorsatzdelikt wird. Daher kommt, da es sich um Verbrechenstatbestände handelt, ein Versuch auch dann in Betracht, wenn der anvisierte Erfolg nicht eintritt (sog. versuchte Erfolgsqualifizierung; → Rn. 30f.).

## II. Die qualifizierenden Erfolge (§ 226 I)

### 1. Verlust bestimmter Funktionsfähigkeiten (§ 226 I Nr. 1)

Von einem Verlust des Seh-, Hör- oder Sprechvermögens ist aus- 5  
zugehen, wenn bloß eine „wertlose Restfähigkeit“ zurückbleibt (BGH 5 StR 516/10). Im Einzelnen kann man von einem Verlust des **Sehvermögens** (auf einem Auge genügt) sprechen, sobald die Fähigkeit, Gegenstände als solche zu erkennen, nahezu aufgehoben ist (vgl. OLG Hamm GA 1976, 304: 5 bis 10 Prozent des Normalzustandes; Fischer, § 226 Rn. 2a). Beim **Gehör** geht es um die Fähigkeit, artikulierte Laute akustisch zu verstehen; bleibt lediglich ein Hörvermögen von 5 Prozent auf einem Ohr zurück, ist das Gehör verloren (BGH 5 StR 516/10). **Sprechvermögen** ist die Fähigkeit zum artikulierten Reden. Das Tatbestandsmerkmal **Fortpflanzungsfähigkeit** ist – anders als die frühere „Zeugungsfähigkeit“ – eindeutig geschlechtsneutral zu verstehen.

- 6 Unter einem Verlust ist eine dauernde Beeinträchtigung im Sinne der → Rn. 22 zu verstehen. Erfolgreiche sowie erfolgversprechende zumutbare operative Heileingriffe sind zu berücksichtigen, aber nicht z. B. künstliche Seh- und Hörhilfen, die am organischen Schaden nichts ändern, sondern das Seh- bzw. Hörvermögen nur bei Verwendung eines bestimmten Hilfsmittels vorübergehend herstellen (BGH 5 StR 516/10; *BayObLG* NStZ-RR 2004, 264 f. mit Anm. *Kudlich*, JuS 2005, 80 f.; MüKo/*Hardtung*, § 226 Rn. 17 f.).

## 2. Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Gliedes (§ 226 I Nr. 2)

- 7 a) **Glied.** Unter den Begriff des (Körper-)Gliedes fallen nach der engsten und wohl überwiegenden Auffassung nur **äußerliche Körperteile**, die eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus haben und mit dem Körper durch ein Gelenk verbunden sind (Bein, Fuß, Zeh, Knie, Arm, Hand, Finger, Fingerglieder). Nach einer mittleren Linie, die auf das Erfordernis einer Verbindung durch Gelenke verzichtet, sind auch etwa die Nase, das Ohr und die äußeren Genitalien erfasst. Die weiteste Auffassung beschränkt den Begriff nicht auf äußere Körperteile und bezieht auch innere Organe wie die Niere ein.

Zur engsten ersten Ansicht *Lackner/Kühl*, § 226 Rn. 3; *LK/Grünewald*, 12. Aufl., § 226 Rn. 13; *Sch/Sch/Sternberg-Lieben*, § 226 Rn. 2; zur mittleren Linie *Gössel/Dölling*, BT 1, § 13 Rn. 61; zur weitesten Ansicht *Küper/Zopfs*, BT, Rn. 307, 309; *Eisele*, BT I, Rn. 349; *Zehetgruber*, medstra 2021, 366 ff.

- 8 Die Rechtsprechung hat die Einbeziehung **innerer Organe** (BGHSt 28, 100: Verlust einer Niere) und damit jedenfalls die letzte Ansicht abgelehnt. Doch überzeugt ihr Wortlautargument (zust. etwa *Hörnle*, Jura 1998, 179; *Wallschläger*, JA 2002, 396), wonach man ein inneres Organ nicht als „Glied“ bezeichnen könne, nicht: Die Niere ist ein Körperteil, und Körperteile können als Körperglieder (= selbstständige Teile des ganzen Körpers) umschrieben werden. Stichhaltiger ist der systematische Einwand, der sich darauf stützt, dass § 226 I Nr. 1 abschließend und beschränkt auf bestimmte Fälle regelt, inwieweit Organe geschützt seien.
- 9 Unter teleologischen Aspekten kann jedoch von der Schwere der Schädigung her der Verlust innerer Organe genauso ins Gewicht fallen. Insbesondere sollte das Unrecht der heutzutage vorkommenden Fälle von heimlichen Organentnahmen bei Patienten oder von Ent-

führungen, um dem Opfer ein inneres Organ zu entnehmen, von § 226 erfasst sein. Daher verdient im Ergebnis die weiteste Auffassung, die auch innere Organe einbezieht, Zustimmung (erg. *Rengier*, ZStW 1999, 17; a. A. *Jäger*, JuS 2000, 37).

Im Ergebnis erfasst somit nach der hier vertretenen Ansicht der Begriff des Körpergliedes *alle* Körperteile, die eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus haben. Eine derartige selbstständige Funktion fehlt z. B. den Zähnen und Teilen der Haut. – Zu **Fall 2** → Rn. 29.

**b) Wichtig.** Ob ein Glied wichtig ist, hängt von der Gesamtfunktion des Körperteils im Organismus ab. Wesentliche Körperfunktionen müssen beeinträchtigt sein. Das ist unter Berücksichtigung der eingetretenen Folgen im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung zu ermitteln. Hand und Fuß sind unproblematisch, auch gelten Daumen und Zeigefinger schon als „wichtig“, und der große Zeh hat eine vergleichbare Bedeutung. Eine Niere wird erfasst (wenn man innere Organe einbezieht), obwohl man mit der anderen Niere weiterleben kann. – Zu **Fall 1** → Rn. 28.

Umstritten ist, welche Faktoren bei der Bestimmung der Wichtigkeit herangezogen werden dürfen. Nach der engsten Meinung soll es nur auf die generelle Bedeutung für jeden menschlichen Körper ankommen, da das Gesetz vom Verlust eines wichtigen Gliedes „des“ Körpers spreche. Demgegenüber berücksichtigt eine verbreitete weite Ansicht zu Recht nicht nur die individuellen körperlichen, sondern insbesondere auch die beruflichen Verhältnisse und erstreckt dadurch den Schutz etwa auf jeden Finger eines Berufspianisten. Eine wachsende differenzierende Auffassung bezieht allein individuelle *körperliche* Eigenschaften wie die Linkshändigkeit oder eine bereits vorhandene dauerhafte Körperbehinderung ein, aber nicht außerhalb des Körpers liegende *soziale* – z. B. berufliche – Funktionen.

Der *BGH* hat in dem Streit insoweit Stellung bezogen, als er die generalisierende erste Meinung „für zu eng und nicht mehr zeitgemäß“ hält (BGHSt 51, 252, 255). Im Übrigen hat sich diese Entscheidung jedenfalls der differenzierenden Ansicht angeschlossen, ohne zur auch individuelle Fähigkeiten einbeziehenden h. M. Stellung nehmen zu müssen. Immerhin hat sich der *BGH* bei dem nahe an § 226 heranreichenden Merkmal der (Gefahr einer) schweren Gesundheitsschädigung im Sinne der h. M. für die Berücksichtigung von Auswirkungen auf die Berufsfähigkeit ausgesprochen (→ § 10 Rn. 36). In diese Richtung führt auch eine andere Entscheidung des *BGH*, in

der das Tatgericht § 226 I Nr. 2 Var. 2 mit der Feststellung bejaht hat, der Geschädigte leide voraussichtlich dauerhaft unter der Taubheit zweier Finger und könne deshalb seinen Beruf als Tischler nicht mehr ausüben; insoweit hält der *BGH* die Bejahung des § 226 bloß für „nicht belegt“, aber doch wohl für möglich (*BGH* 3 StR 167/08).

- 13 Zur generalisierenden engsten Meinung siehe RGSt 62, 161; 64, 201; NK/*Paeffgen/Böse*, § 226 Rn. 27. – Zur weiten Ansicht *Lackner/Kühl*, § 226 Rn. 3. – Zur differenzierenden Auffassung SK/*Wolters*, § 226 Rn. 10; LK/*Grünewald*, 12. Aufl. § 226 Rn. 14; *Fischer*, § 226 Rn. 7; *Joecks/Jäger*, § 226 Rn. 15; Sch/Sch/*Sternberg-Lieben*, § 226 Rn. 2; *Hardtung*, JuS 2008, 1062f.; *Jesse*, NSTZ 2008, 605ff.; *Eisele*, BT I, Rn. 350f. – Falllösung bei *Reschke*, JuS 2011, 51f.
- 14 c) **Folge.** Das Opfer muss das wichtige Glied **verlieren** oder **dauernd nicht mehr gebrauchen** können. Seit dem 6. StrRG 1998 weist das Gesetz dem „verlieren“ (Var. 1) eindeutig den Fall der physischen Lostrennung vom Körper zu. Die frühere Streitfrage, ob das alte „verliert“ auch den (jetzt in der Var. 2 geregelten) dauernden bloßen Funktionsverlust insbesondere durch Versteifung des Gliedes erfasst, hat sich erledigt.
- 15 Im Rahmen der Var. 1 können künstliche Surrogate (Prothesen) den Verlust des Körperteils nicht ausgleichen (SK/*Wolters*, § 226 Rn. 11; anders in den Entstellungsfällen, → Rn. 22).
- 16 Bei der Var. 2 stellt sich die Frage, ab wann eine dauernde bloße Gebrauchs- oder Funktionsbeeinträchtigung in eine **dauernde Unbrauchbarkeit** (im Sinne von Gebrauchsunfähigkeit oder Funktionsuntüchtigkeit) umschlägt. Dies ist im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung zu ermitteln und der Fall, wenn so viele Funktionen ausgefallen sind, dass das Glied im Lichte seiner eigentlichen Zweckbestimmung(en) weitgehend unbrauchbar („funktionsuntüchtig“) geworden ist und von daher die wesentlichen faktischen Wirkungen einem physischen Verlust entsprechen (BGHSt 51, 252, 256; 62, 36, 38; *BGH* NSTZ 2014, 213). Das steife Bein und steife Kniegelenk, der steife Arm, die steife Hand und auch der steife Finger (soweit „wichtig“) sind damit erfasst (ebenso K/H/H/*Hellmann*, BT 1, Rn. 295).
- 17 Das Merkmal **dauernd** umfasst die endgültige wie die chronische Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit für einen unbestimmt langwierigen Zeitraum. – Zu **Fall 1** und **Fall 2** in → Rn. 28 und 29.
- 17a In neuerer Zeit hatte sich der *BGH* mit der Frage zu befassen, ob wie bei der dauernden Entstellung (→ Rn. 23) die Annahme einer

dauernden Gebrauchsunfähigkeit ausscheidet, wenn das Opfer bestimmte medizinische Behandlungsmöglichkeiten nicht wahrnimmt.

**Beispiel:** T griff O im Kopfbereich mit einem Messer an. O schützte sich mit seinen Händen. Die Stichverletzungen führten zur dauernden Gebrauchsunfähigkeit der linken Hand. Die Bewegungseinschränkungen der Finger könnten allerdings deutlich geringer sein, wenn O vom Erstoperateur empfohlene Behandlungen (neuro- und handchirurgische Konsultationen, Physiotherapie) wahrgenommen hätte (BGHSt 62, 36 ff.; dazu die Falllösung bei *Preuß*, Jura 2019, 660 ff.).

Der *BGH* lehnt die Berücksichtigung solchen Opferverhaltens grundsätzlich ab. Der Zumutbarkeitsmaßstab (→ Rn. 23) sei sehr vage. Es widerspreche auch jedem Gerechtigkeitsempfinden, dem schwer geschädigten Opfer Verpflichtungen aufzuerlegen, um dem Täter eine höhere Strafe zu ersparen. Dies überzeugt nicht. Es geht um Fragen der objektiven Zurechnung und Verantwortungsbereiche. Wer wie O vernünftige und zumutbare Behandlungsmöglichkeiten im Sinne eines grob fahrlässigen Verhaltens gegen sich selbst nicht in Anspruch nimmt, unterbricht durch sein eigenverantwortliches Opferverhalten den Zurechnungszusammenhang. Auch im Rahmen des § 227 hält die Rechtsprechung „ein den Zurechnungszusammenhang unterbrechendes selbstschädigendes Verhalten des Tatopfers“ für möglich (*BGH* NStZ 2009, 92, 93; erg. → § 16 Rn. 22). Demnach muss § 226 I Nr. 2 Var. 2 verneint werden, falls im Lichte der hypothetisch „deutlich geringeren“ Folgen von einer dauernden Gebrauchsunfähigkeit nicht mehr gesprochen werden könnte.

Wie hier *Grünwald*, NJW 2017, 1764 f.; *Eisele*, JuS 2017, 894 f.; *Theile*, ZJS 2018, 99 ff.; *MüKo/Hardtung*, § 226 Rn. 44; *Roxin*, GA 2020, 183, 190; dem *BGH* zust. *Bosch*, Jura (JK) 2017, 991; *Weigend*, Rengier-FS 2018, 139; *Buchholz*, Jura 2019, 217 ff. mit Falllösung. – Ergänzend *Rengier*, AT, § 13 Rn. 84 ff.

### 3. Dauernde Entstellung in erheblicher Weise (§ 226 I Nr. 3 Var. 1)

Diese Qualifikation schützt die äußere ästhetische Erscheinung des Menschen in seiner sozialen Umwelt. Eine **Entstellung** liegt vor, wenn die äußere Gesamterscheinung in unästhetischer Weise verunstaltet wird. Diese Verunstaltung muss **erheblich** sein. Die Erheblichkeitskriterien ergeben sich aus einer systematischen Auslegung: Die Verunstaltung muss ein Gewicht haben, das in seiner Bedeutung für den Menschen etwa der schweren Benachteiligung entspricht, die mit

- den sonstigen Folgen des § 226 verbunden sind (*BGH* NStZ 2006, 686; 2008, 32; 2015, 266, 268; NJW 2014, 3382, 3384).
- 19 Darauf, ob die äußere erhebliche Entstellung in der Regel sichtbar ist, kommt es nicht an (vgl. *LG Saarbrücken* NStZ 1982, 204: Abbrennen der Brustwarzen); denn die Modalität schützt das Erscheinungsbild in allen sozialen Situationen (Familien- und Intimleben, Baden).
- 20 Die neuere Rechtsprechung lässt im Zusammenhang mit zurückbleibenden **Narben** eine restriktive Tendenz erkennen. Auch wenn Entstellungen namentlich im Gesicht aus ästhetischer Sicht einen höheren Stellenwert als etwa an der Hand haben, reicht eine deutliche Sichtbarkeit der Narbe allein nicht. Die erforderliche Relation zu den sonstigen Folgen des § 226 setzt mehr voraus und kann jedenfalls „durch eine deutliche Verzerrung der Proportionen des Gesichts“ erreicht werden (*BGH* NStZ 2008, 32; 2015, 266, 268; NJW 2014, 3382, 3384).
- 21 **Beispiele zu Narbenfällen:** Den Schweregrad erreicht weder eine auffällig senkrecht vom rechten Nasenloch bis zur Oberlippe verlaufende 1 mm breite Narbe (*BGH* 3 StR 126/07) noch eine solche, die bei einer Breite bis 4 mm 12 cm lang vom Ohrfläppchen bis zum Unterkiefer verläuft (*BGH* NStZ 2008, 32 f.). Ebenso wenig genügen zahlreiche Narben an den Unterschenkeln und in einer Kniekehle, auch wenn eine Narbe 20 cm lang ist (*BGH* NStZ 2006, 686), oder eine Narbe von 25 cm Länge am Bauch (*BGH* NStZ-RR 2020, 136, 137 f.). Desgleichen reichen bei der Hand zahlreiche Narben und eine starke Rotblau-Färbung nicht aus (*BGH* StV 1992, 115). Zu **Fall 3a** → Rn. 31.
- Außerhalb des Narbenbereichs** lassen sich beispielhaft nennen: Einbuße eines Nasenflügels oder eines (halben) Ohres; schlaff herunterhängendes Augenlid; Verschiebung des Unterkiefers; Gehbehinderung durch Verkürzung des Oberschenkels um 3,5 cm (RGSt 39, 419). Zu **Fall 1** → Rn. 28.
- 22 **Dauernd** ist jede Entstellung, die das Aussehen endgültig oder für einen unbestimmt langwierigen Zeitraum (d. h. chronisch) beeinträchtigt. Eine dauernde Entstellung liegt nicht mehr vor, soweit die Verunstaltung durch kosmetische Eingriffe oder Zahnbehandlung beseitigt ist (vgl. BGHSt 24, 315: Zahnprothese nach Verlust aller Schneidezähne). Künstliche Surrogate sind bei diesem Merkmal, da es um das äußere Erscheinungsbild geht, grundsätzlich zu berücksichtigen (*SK/Wolters*, § 226 Rn. 14). Doch ist zu beachten, dass vorübergehend mit dem Körper verbundene Hilfsmittel wie Arm- und Beinprothesen an der Sichtbarkeit der Entstellung in bestimmten sozialen Situationen (vgl. → Rn. 20) nichts ändern.

Um in solchen Fällen die Strafbarkeit aus § 226 nicht vom Opferverhalten abhängig zu machen, muss auch dort ein Dauerschaden verneint werden, wo das Opfer **medizinische/kosmetische Korrekturmöglichkeiten** nicht in Anspruch nimmt, die allerdings – unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse (*LG Berlin* NStZ 1993, 286; a. A. *SK/Wolters*, § 226 Rn. 4) – **zumutbar** sein müssen. 23

Erörterung eines „Zahnlücken-Falles“ bei *Knauer*, JuS 2002, 55, der entgegen der h. M. Korrekturmöglichkeiten nicht anerkennen will. – Unklar ist, ob die nicht überzeugende Entscheidung BGHSt 62, 36 (→ Rn. 17a) Auswirkungen auf die Interpretation der „dauernden“ Entstellung haben wird.

#### 4. Verfallen in Siechtum, Lähmung usw. (§ 226 I Nr. 3 Var. 2)

Unter **Siechtum** versteht man einen chronischen Krankheitszustand, der den Gesamtorganismus in Mitleidenschaft zieht und allgemeine Hinfälligkeit zur Folge hat (*BGH* NStZ-RR 2021, 209, 210). 24

Häufiger spielt das Merkmal der **Lähmung** eine Rolle. Lähmung ist eine solche erhebliche Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Bewegungsfähigkeit eines Körperteils, die den ganzen Körper in Mitleidenschaft zieht. Bei allen Qualifikationsgründen muss, wie aus dem „Verfallen“ folgt, mindestens ein chronischer Zustand entsprechend → Rn. 22 eintreten. 25

**Beispiele** für Lähmungen (*BGH* NJW 1988, 2622): Versteifung eines Kniegelenks (zu **Fall 2** → Rn. 29); Versteifung des Hüftgelenks, die Krückengebrauch notwendig macht; Versteifung eines ganzen Armes; *nicht*: Versteifung des Handgelenks oder einzelner Finger (zu **Fall 1** → Rn. 28). – Die Beispiele zeigen, dass es zu Überschneidungen mit § 226 I Nr. 2 Var. 2 kommt (vgl. → Rn. 17).

Bei dem Merkmal **geistige Krankheit oder Behinderung** ist besonders zu beachten, dass sich das „geistige“ ebenfalls auf die „Behinderung“ bezieht; darauf deutet das „oder“ nach der „Lähmung“ hin. Die qualifizierende Folge erfasst als „geistige Krankheit“ krankheitswertige Schäden an der psychischen Gesundheit und als „geistige Behinderung“ nicht als geistige Krankheit zu qualifizierende erhebliche Störungen der Gehirntätigkeit (*BGH* NStZ 2018, 102; 3 StR 453/08 Rn. 12). 26



### III. Zurechnung des qualifizierenden Erfolges

- 27 Die Fragen des spezifischen Gefahrverwirklichungszusammenhangs zwischen Grunddelikt und qualifizierendem Erfolg (zum Aufbau → Rn. 4) werden in der Regel im Rahmen des § 227 aktuell und daher auch dort erörtert (→ § 16 Rn. 4 ff.). Sinngemäß gelten diese Ausführungen genauso für § 226. Um sich das zu verdeutlichen, muss man nur den Fall 1 von → § 16 auf die Ebene etwa des § 226 I Nr. 1 verlagern und sich als Folge des Schusses den Verlust eines Augengliedes vorstellen.
- 28 Im Fall 1 verwirklichen A und B die §§ 223, 224 I Nr. 2, 4 und 5, 25 II. Bezüglich § 226 I empfiehlt es sich, zwischen Zeige- und Mittelfinger zu trennen: Wegen der Versteifung des Zeigefingers ist § 226 I Nr. 2 Var. 2 erfüllt. BGHSt 51, 252, 255 f. bejaht die Wichtigkeit des Zeigefingers auch unter Hinweis darauf, dass die durch die Versteifung des Zeigefingers eingetretenen Funktionsverluste nicht einmal teilweise durch den verkürzten Mittelfinger übernommen werden können. Daran ist richtig, dass die Wichtigkeit durchaus im Wege einer Gesamtbewertung beurteilt werden kann. Im konkreten Fall kommt es allerdings auf den Bezug zum Mittelfinger angesichts der selbstständigen und bedeutenden Zeigefingerfunktionen u. a. beim Greifen, Halten und Arbeiten nicht unbedingt an. Was den Mittelfinger betrifft, so ist an die Var. 1 des § 226 I Nr. 2 zu denken. Die Fingerglieder stellen – mit dem Körper durch Gelenke verbundene – Glieder dar, die S infolge der physischen Lostrennung „verloren“ hat. Ob die beiden oberen Mittelfingerglieder „wichtig“ sind, muss isoliert betrachtet verneint werden (vgl. MüKo/Hardtung, § 226 Rn. 26, 28). Die Gesamtbetrachtung ergibt aber, dass bei S ein intakter Mittelfinger wichtige Funktionen des durch die Tat vorgeschädigten Zeigefingers übernehmen könnte. Deshalb haben für seinen Körper die beiden Mittelfingerglieder erhebliche Bedeutung. Von daher lässt sich auch § 226 I Nr. 2 Var. 1 annehmen. Hinsichtlich des § 226 I Nr. 3 Var. 1 kann man eine dauernde „Entstellung“ bejahen, doch wird man ihre „Erheblichkeit“ verneinen müssen, da die Hand als ästhetischer Faktor der äußeren Gesamterscheinung eher in den Hintergrund tritt. Bei der Var. 2 des § 226 I Nr. 3 (Lähmung) fehlt die erforderliche Auswirkung auf den ganzen Körper. Subjektiv handeln A und B absichtlich (§ 226 II). – Kritisch zu BGHSt 51, 252 Paeffgen/Grosse-Wilde, HRRS 2007, 363 ff.; Falllösung bei Rengier/Jesse, JuS 2008, 45.
- 29 Im Fall 2 muss zuerst kurz § 224 I Nr. 2 bejaht werden. Ferner erfüllt M § 226 I Nr. 2, und zwar sowohl – wegen des Verlustes der Niere – dessen Var. 1 (insoweit entgegen der Rechtsprechung) als auch – wegen der bleibenden Steifheit des Kniegelenkes – die Var. 2. Zudem liegt eine Lähmung vor (§ 226 I Nr. 3 Var. 2). Die Fahrlässigkeit des M ist unproblematisch gegeben (§ 226 I i. V. m. § 18).